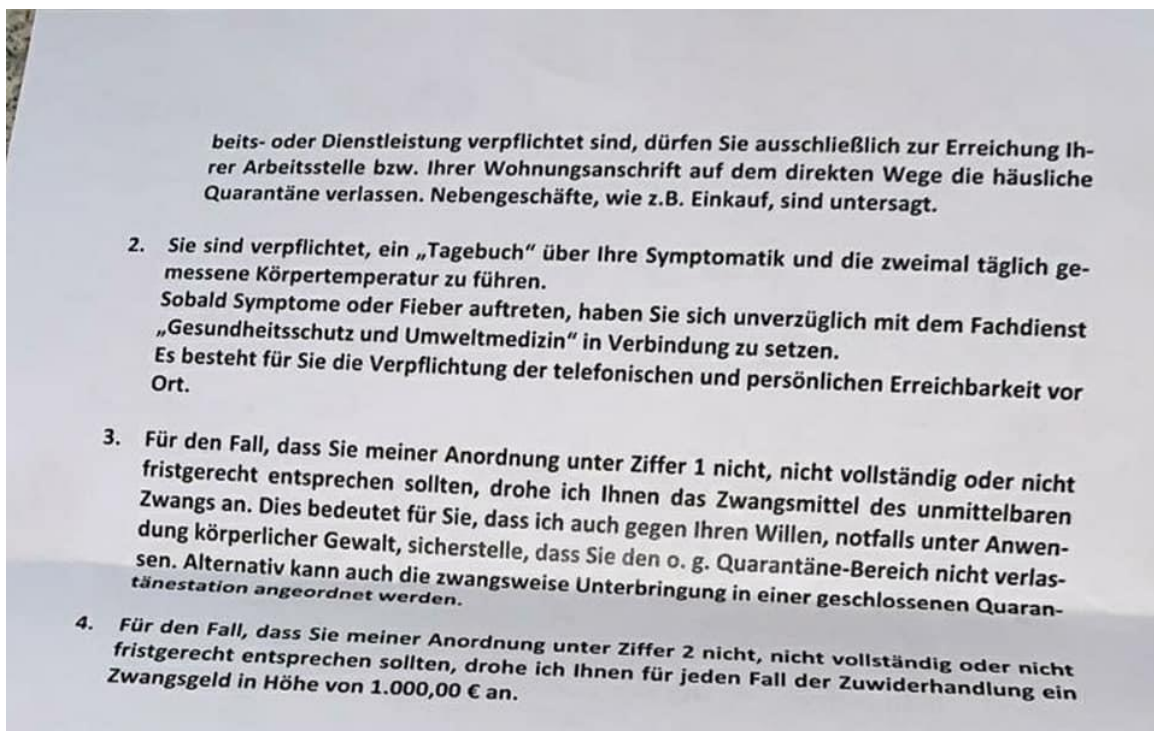
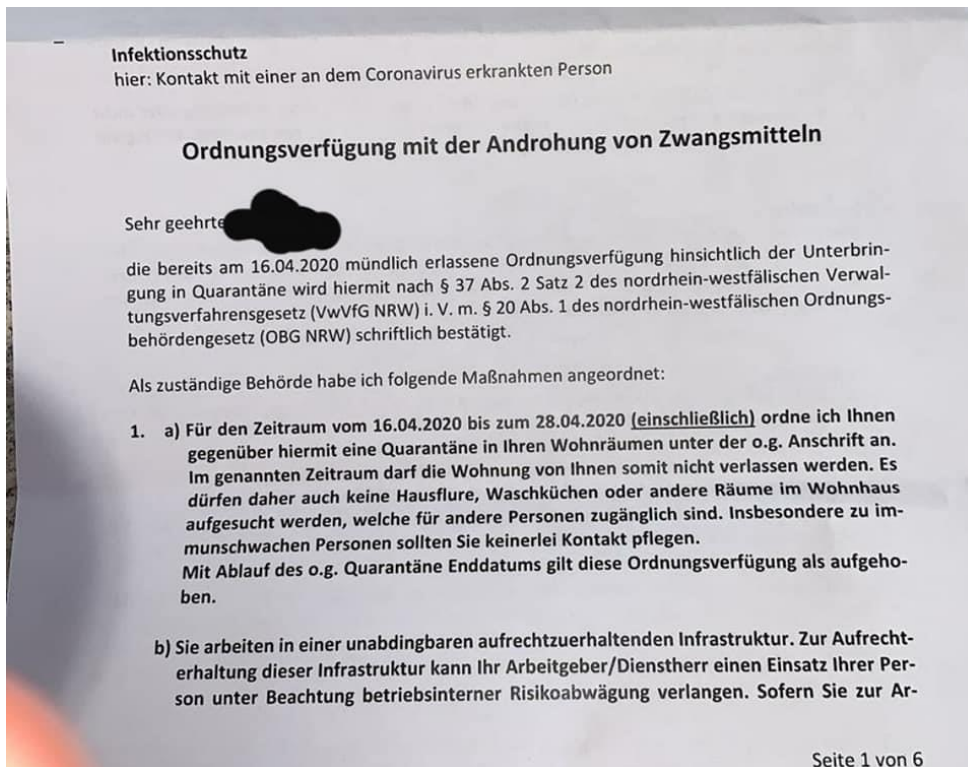


Anlage Quarantäne-Ausnahmeregelung für Pflegekräfte

Eine Altenpflegerin erhält nach Kontakt mit einer Infizierten ein Schreiben vom Gesundheitsamt. Abgesehen von dem unfreundlichen Ton, so als habe die Pflegerin eine Straftat begangen, für die sie jetzt büßen muss, wird die Willkür dieser Verfügung deutlich. In 1.a) wird genau aufgeführt, was die Pflegerin im Privaten alles nicht darf. 1.b) Wenn ihr Arbeitgeber sie jedoch auffordert, trotz Quarantäne zum Dienst zu kommen, hat sie dem Folge zu leisten. Falls infiziert sein sollte, darf sie dann in der Pflege arbeiten und in Kontakt zu Bewohnern und Mitarbeitern treten. Anschließend muss sie auf dem direkten Weg nach Hause und darf dort die Wohnung nicht mehr verlassen.



Im vorliegenden Fall war eine sofortige Entscheidung erforderlich, da erst 14 Tage nach Kontakt mit dem Erreger eine Ansteckung sicher ausgeschlossen werden kann. Bis dahin besteht die Gefahr, dass weitere Kontaktpersonen angesteckt werden. Da schwere Verläufe der Erkrankung und Todesfälle durch die Erkrankung nicht auszuschließen sind, sind hohe Schutzgüter Dritter gefährdet. Aufgrund des enormen Ansteckungsrisikos war ein sofortiges Einschreiten zur Abwehr der gegenwärtigen Gefahr daher unumgänglich. Von einer vorherigen Anhörung wurde aus den vorgenannten Gründen somit abgesehen.

Als Krankheitsverdächtiger bzw. Ansteckungsverdächtiger sind Sie als Verhaltensstörer für die Ihnen ausgehende Gefahr gemäß § 17 Absatz 1 OBG NRW verantwortlich. Es ist daher sachgemäß, Ihnen die angeordneten Maßnahmen aufzuerlegen.